

Anlage 2: Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	RL M-V: 2
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie</p> <p>Hinsichtlich der Größe, Morphologie, Tiefe und Uferbeschaffenheit der Laichgewässer besteht eine große Bandbreite. Bevorzugt werden flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer mit flach auslaufenden Ufern, teilweise auch temporäre Gewässer, wie Pfützen oder Fahrspuren auf Truppenübungsplätzen, aber auch Weiher und Teiche. Den Schwerpunkt bilden aber jedoch verschiedene Typen von Abgrabungsgewässern, wie Ton-, Mergel-, Kies- und Sandgruben und Deichauh Schubentnahmestellen. Vereinzelt ist sie auch inmitten der Städte anzutreffen, wobei sie hier Garten- und Parkeiche sowie temporär wasserführende Kleinstgewässer auf Baustellen annimmt (BAST U. WACHLIN 2013). Als Landhabitate werden vor allem Abgrabungen wie Kies-, Sand- und Lehmgruben mit vegetationsfreien und lückigen Bereichen, gleichfalls auch Ruderalflächen, Bahndämme, Schuttplätze, Abraumhalden, Trocken- und Halbtrockenrasen, offene Küstendünen, Deiche, Gärten, Friedhöfe, Obstplantagen genutzt (BAST U. WACHLIN 2013). Als Pionierart ist die Wechselkröte sehr wanderfreudig. Sie ist auch zur springenden Dislokation befähigt (BRUNKEN 2004). Die Wanderungen der adulten Exemplare finden nach BRUNKEN (2004) im April sowie im Mai und Juni statt. Während der Laichzeit entfernen sich die Adulti in der Regel nur wenige Meter von den Gewässern. Nach Beendigung der Fortpflanzung wandern die Jungtiere wie auch die Erwachsenen meist nur wenige hundert, gelegentlich aber auch 1000 m und mehr in den Landlebensraum ab (BAST U. WACHLIN 2013). Linienhafte Strukturen dienen häufig als Ausbreitungs-Leitlinie (BLAB ET AL. 1991 NACH BAST U. WACHLIN 2013).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art in allen Landschaftseinheiten vertreten, hat aber ihre Schwerpunkt vorkommen im Küstenraum und im kontinental geprägten Südosten des Landes. Verbreitungslücken befinden sich in Westmecklenburg und in der Griesen Gegend, zeigen sich aber auch in den großen geschlossenen Waldgebieten des Landes (Kühlung, Darß, Stubnitz, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte, Ueckerländer Heide) (BAST U. WACHLIN 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen (nach BAST U. WACHLIN 2013)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung der Primärlebensräume durch Deichung der Küstenüberflutungsgebiete - <u>Vernichtung von Kleingewässern im Siedlungsbereich</u>, durch Bebauung, Ablagerungen etc. - schutzunverträgliche Nutzung bzw. völlige Vernichtung von Sekundärhabitaten im Rahmen der „Rekultivierung“ von Abgrabungen, z. B. durch Verfüllen, Planieren, Aufforsten etc. - <u>Sukzession in ehemaligen Offenlandbiotopen</u> - Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (Gülle-, Dünger- und Pestizideinträge) - verstärkte Laich- und Larvenprädation durch künstlichen Fischbesatz - <u>Rückgang nicht oder nur extensiv genutzter Offenlandflächen im Landlebensraum</u> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Die Sandflächen innerhalb der Vorhabensfläche kommen als Winterlebensräume der Wechselkröte in Frage. Daher ist die Art in der Vorhabensfläche als potentiell vorkommend anzugeben, tritt aber nachweislich, wie nachfolgend beschrieben, im zugehörigen MTBQ auf.</p> <p>Bisher liegen nur mehrere Nachweise von den Ruderalflächen des Gewerbegebietes an der Torgelower Straße (zum Wirkraum ca. 900 m entfernt) aus dem Sommerhalbjahr vor (Datenrecherche). Jedoch blieb es unklar, welches Gewässer die Reproduktionsstätte in dem Bereich ist und wie weit daher dieses Entwicklungsgewässer zur Vorhabensfläche entfernt liegt. Daher können momentan keine Aussagen zu der Wahrscheinlichkeit gemacht werden, inwieweit Wechselkröten in die Vorhabensfläche zur Winterruhe tatsächlich einwandern.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p>	

Artname Wechselkröte (Bufo viridis)

Aufgrund der vorliegenden Nachweise wird als Bereich der lokalen Population ein Umkreis von 1,5 km um die Vorhabensfläche betrachtet.

Die Populationsdichte ist eher individuenarm. Da das Laichgewässer nicht bekannt ist, kann zu dessen Habitatqualität im Einzelnen keine Aussage gemacht werden. Die potentiellen erscheinenden Laichgewässer weisen hingegen eine gute Habitatqualität auf. Stellenweise finden sich MTBQ größere Sandflächen, die als Winterlebensraum in Frage kommen. Auch auf Grund der geringen Bewirtschaftung werden diese Landhabitats als gut eingestuft. Beeinträchtigungen können nur in Folge von Wiederaufnahme der Flächenbewirtschaftung auftreten.

Erhaltungszustand B.**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

Mit einer Umsetzung der bauvorbereitenden und eigentlichen Baumaßnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August eines Jahres kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 vermieden werden. Da sich dieser Zeitraum jedoch mit der Bauzeitenregelung für europäische Vogelarten überlagert, wird für das vorliegende Vorhaben eine ökologische Baubetreuung erforderlich.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde an einen sicheren Ort wieder freizulassen. Darüber hinaus sind im Umfeld des Vorhabens geeignete Ausweichhabitats vorhanden.

Durch das gewählte Pflegemanagement für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie der verbleibende Bodenabstandes von mindestens 10 cm bei der vorgesehenen Einzäunung des Geländes kann eine Besiedlung der Flächen auch zukünftig gewährleistet werden.

Darüber ist für eine 1 Hektar große Teilfläche des geplanten Pflegemanagement für die Modulzwischenräume eine regelmäßige Mahd (jedoch maximal 2 x jährlich) und das grubbern vorgesehen, um hier potenzielle Winterhabitats der Art zu optimieren.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Art sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Artname Wechselkröte (Bufo viridis)

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Nach Umsetzung des Vorhabens kann unter Berücksichtigung des gewählten Pflegemanagements die Vorhabenfläche wieder besiedelt werden. Für die Bauphase wird eine ökologische Baubetreuung erforderlich, da das Vorkommen der untersuchten Art in einem Zeitraum von Anfang September bis Anfang Juli des Folgejahres nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- X treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie

RL M-V: 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

In Mecklenburg-Vorpommern besiedeln Knoblauchkröten gern Dünen und Deiche im Küstengebiet sowie vor allem offene Lebensräume der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können. Darunter fallen hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete und hier vor allem Gärten, Äcker (Spargel, Mais, Kartoffel etc.), Wiesen, Weiden und Parkanlagen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als weitere Sekundärlebensräume werden auch Abgrabungen verschiedener Art, Industriebrachen und militärische Übungsplätze bewohnt. Seltener findet man die Art dagegen in Waldgebieten (BAST U. WACHLIN 2013). Die Knoblauchkröte stellt keine großen Ansprüche an ihre Laichgewässer. Diese sind größtenteils eutroph, aber ganzjährig wasserführend (BAST U. WACHLIN 2013). Die Aufenthaltsdauer der erwachsenen Tiere in den Laichgewässern beträgt bei Männchen 16–57 Tage, bei Weibchen 4–36 Tage (vgl. NÖLLERT & GÜNTHER 1996, WIENER 1997 NACH BAST U. WACHLIN 2013). Nur wenige verweilen auch länger oder halten sich möglicherweise sogar ganzjährig am oder im Gewässer auf (HILDENHAGEN 1986 NACH BAST U. WACHLIN 2013). Wanderungen der adulter Exemplare finden nach BRUNKEN (2004) im Allgemeinen im März/April sowie im Mai statt. Die Wanderbewegungen der oft als Kulturfolger auftretenden Knoblauchkröte haben große Ähnlichkeiten mit denen der Erdkröte (das betrifft insbesondere, dass die Frühjahrswanderungen und die Laichzeit einer "Sollzeit" unterliegen). Die zurückgelegten Strecken sind aber zumeist nur auf wenige hundert Meter beschränkt (BRUNKEN 2004). Beobachtete Wanderstrecken zwischen Laichplatz und Winterquartier betragen laut NÖLLERT (1990) NACH BAST U. WACHLIN (2013) zwischen wenigen Metern und 1200 m.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Knoblauchkröte in allen Landschaftszonen zerstreut vor. Die großflächigen Waldlandschaften (Ueckermünder Heide, Darß, Rostocker Heide, Mecklenburgische Seenplatte etc.) werden von der Steppenart jedoch gemieden.

Gefährdungsursachen (nach BAST U. WACHLIN 2013)

- Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von Laichgewässern durch großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung von Feuchtgebieten
- mechanische Einwirkungen und Biozidanwendung in der Landwirtschaft, insbesondere bei (maschinellen) Bodenbearbeitungs- und Erntemethoden (z. B. durch Tiefpflügen, Kartoffelroden, Spargelstechen)
- direkte Verluste durch den Straßenverkehr (s. a. STÖCKLEIN 1980), insbesondere während der Wanderungen zu den Laichgewässern
- Schadstoffbelastung der Laichgewässer durch Einleitungen und diffuse Einträge
- Bebauung von Brach- und landwirtschaftlich genutzten Flächen (KÜHNEL et al. 1991)
- Besatz der Gewässer mit Fischen
- Verfüllen und Aufforstung von Sand- und Kiesabbaugebieten

Vorkommen im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potentiell vorkommend**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum**

Die Sandflächen innerhalb der Vorhabensfläche kommen als Winterlebensräume der Knoblauchkröte in Frage. Daher ist die Art für die Vorhabensfläche als potentiell vorkommend anzugeben, tritt aber nachweislich, wie nachfolgend beschrieben, auch im zugehörigen MTBQ auf.

Als aktuelle Laichgewässer der Art im betrachteten MTBQ sind der Weiher östlich des Umspannwerkes Pasewalk, das Soll bei Papenbeck (beide ca. 700 m entfernt) und der Weiher bei der Schweineanlage bei Friedberg (etwa 1200 m entfernt) anzugeben. Zumindest im Soll bei Papenbeck besteht eine größere Population der Art (Datenrecherche). Die geringe Entfernung der genannten Laichgewässer zur Wirkfläche spricht dafür, dass die Knoblauchkröte in die Vorhabensfläche einwandern und dort überwintern kann.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Aufgrund der vorliegenden Nachweise wird als Bereich der lokalen Population ein Umkreis von 1,5 km um die Vorhabensfläche betrachtet.

Die Populationsdichte der Art ist individuenarm bis mittel individuenreich. Als wahrscheinliches Reproduktionsgewässer können das Soll bei Papenbeck, der Weiher östlich des Umspannwerkes Pasewalk und das Soll vor den Schweinställen Friedberg angegeben werden. Nur im Soll bei Papenbeck wurden dabei mehrere rufende Exemplare festgestellt, so dass hier von einer größeren Population ausgegangen werden kann.

Artname Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Zu erwartende stark negative Einflüsse auf die wahrscheinlichen Reproduktionsgewässer sind momentan nicht bekannt. Stellenweise finden sich MTBQ auch größere Sandflächen, die als Winterlebensraum der Art in Frage kommen. Auch auf Grund der geringen Bewirtschaftung werden die Habitate als gut eingestuft. Beeinträchtigungen können hier nur als Folge einer Wiederaufnahme der Flächenbewirtschaftung auftreten. Um das Soll bei Papenbeck sind offenbar nur kleinflächig Winterlebensräume vorhanden. Angrenzende Ackerflächen weisen auf Grund der intensiven maschinellen Bearbeitung und des Biozideinsatzes starke Beeinträchtigungen auf. Bei einer Wanderung hingegen in nördlich gelegene Flächen zur Überwinterung stellt die stark befahrene Bundesstraße B104 ein großes Hindernis dar. Insgesamt betrachtet bleibt es jedoch unklar, ob überhaupt eine Reproduktion im Bereich der lokalen Population stattfindet, da keine Larvenfunde erbracht werden konnten. Deshalb muss der Erhaltungszustand in Verbindung mit dem hohen Bewirtschaftungsgrad südlich der B104 als mittel bis schlecht eingestuft werden.

Erhaltungszustand C.**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

Mit einer Umsetzung der vorbereitenden und eigentlichen Baumaßnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Zeitraum von Mitte Juli bis Ende August eines Jahres kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 vermieden werden. Da sich dieser Zeitraum jedoch mit der Bauzeitenregelung für europäische Vogelarten überlagert, wird für das vorliegende Vorhaben eine ökologische Baubetreuung erforderlich.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde an einen sicheren Ort wieder freizulassen. Darüber hinaus sind im Umfeld des Vorhabens geeignete Ausweichhabitate vorhanden.

Durch das gewählte Pflegemanagement für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie der verbleibende Bodenabstandes von mindestens 10 cm bei der vorgesehenen Einzäunung des Geländes kann eine Besiedlung der Flächen auch zukünftig gewährleistet werden.

Darüber ist für eine 1 Hektar große Teilfläche des geplanten Pflegemanagement für die Modulzwischenräume eine regelmäßige Mahd (jedoch maximal 2 x jährlich) und das grubbern vorgesehen, um hier potenzielle Winterhabitate der Art zu optimieren.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Art sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Artname Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Nach Umsetzung des Vorhabens kann unter Berücksichtigung des gewählten Pflegemanagements die Vorhabenfläche wieder besiedelt werden. Für die Bauphase wird eine ökologische Baubetreuung erforderlich, da das Vorkommen der untersuchten Art in einem Zeitraum von Anfang September bis Anfang Juli des Folgejahres nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artnamen Zauneidechse (<i>Lacerta agilis argus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 nach BAST u. WACHLIN 2013). Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) nach BAST u. WACHLIN (2013) wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984 nach BAST u. WACHLIN 2013). Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei Adulten dagegen kommen Ortsveränderungen von mehr als 100 m vor. Als maximale Wanderleistungen innerhalb mehrerer Wochen wurden bei Männchen norddeutscher Populationen mehr als 300 m registriert (NÖLLERT 1989 nach BAST u. WACHLIN 2013).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen (BAST u. WACHLIN 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt (u. a. ELBING et al. 1996, FRITZ & SOWIG 1988, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988 nach BAST u. WACHLIN 2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten</u> - Großflächenwirtschaft - <u>Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung</u> - Nutzungsänderungen wie Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung - Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten - Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden - <u>Verlust halboffener Biotope durch Sukzession</u> - <u>Verluste durch streunende Hauskatzen</u> - Einsatz von Herbiziden und Aufbaumitteln auf Verkehrsstrassen 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Die Zauneidechse lagen zunächst nur Daten vom nördlichen Teil der Vorhabensfläche aus dem Jahre 2011 mit einem Reproduktionsnachweis (2 ad, 6 juv. Expl.) vor (Datenrecherche). Bei der Geländebegehung am 05.09.2013 wurde jedoch je ein juv. Expl. an der Betonplattenablagerung im westlichen Teil der Vorhabensfläche und am Westrand des zentralen Gehölzbestandes nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass die Art flächendeckend auf den offenen Flächen im Wirkraum verbreitet ist und sich dort auch vermehrt.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Auf Grund der Literaturangaben über maximale Wanderungen von Zauneidechsen wird als Bereich der lokalen Population die eigentliche Vorhabensfläche, der nördlich gelegene Bahndamm, die Randstrukturen der Feldhecken am Rothenburger Weg sowie die Ruderalflächen am Umspannwerk Pasewalk betrachtet.</p> <p>Beschreibung / Begründung:</p> <p>Die Dichte der lokalen Population der Zauneidechse ist mittel individuenreich. Ein Reproduktionserfolg ist nachgewiesen. Die Habitatstruktur muss als gut eingestuft werden, da die kleinflächige, mosaikartige Lebensraumvielfalt das Vorkommen der Art begünstigt. Beeinträchtigungen sind teilweise vorhanden, wobei in erste Linie eine fortschreitende Sukzession den Lebensraum verkleinern kann.</p>	

Artname Zauneidechse (Lacerta agilis argus)

Die Nähe zu menschlichen Siedlungen wird hingegen als starke Beeinträchtigung angesehen. Insgesamt kann auf der Gesamtheit der Vorortbedingungen ein guter Erhaltungszustand abgeleitet werden.

Erhaltungszustand B.**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

Mit einer Umsetzung der bauvorbereitenden und eigentlichen Baumaßnahmen der Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Zeitraum von Ende September/Anfang Oktober bis Ende Februar/Anfang März des Folgejahres könnte das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 vermieden werden. In diesem Zeitraum befinden sich die Tiere in der Regel in ihren Winterhabitaten. Mit Umsetzung des Vorhabens ist mit Schaffung der erforderlichen Baufreiheit die Beseitigung bzw. Umsiedlung potenzieller Habitate der Zauneidechse erforderlich. Hierzu ist vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine ökologische Baubetreuung wird empfohlen.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde an einen sicheren Ort wieder freizulassen. Im Umfeld des Vorhabens sind vorab geeignete Ersatzhabitats zu schaffen.

Durch das gewählte Pflegemanagement für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie der verbleibende Bodenabstandes von mindestens 10 cm bei der vorgesehenen Einzäunung des Geländes kann eine Besiedlung der Flächen auch zukünftig gewährleistet werden.

Darüber ist für eine 1 Hektar große Teilfläche des geplanten Pflegemanagement für die Modulzwischenräume eine regelmäßige Mahd (jedoch maximal 2 x jährlich) und das grubbern vorgesehen, um hier potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art zu optimieren.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Schaffung von Habitatstrukturen vor Umsetzung der Baumaßnahmen die ein Ausweichen ermöglichen (Stein- und Totholzhaufen, Kies- und Sandflächenflächen)
- ökologische Baubetreuung

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Baubedingte Störungen der untersuchten Art sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen (Bahnlinie im Norden, Bundesstraße im Süden, gewerbliche Nutzungen und vorhandener Wirtschaftsweg im Osten sowie die Siedlungsflächen im Westen) sowie unter Berücksichtigung der beschriebenen vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wirken sich diese Störungen allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Artnamen Zauneidechse (*Lacerta agilis argus*)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist mit einem vollständigen Verlust vorkommender Lebensräume der Zauneidechse nicht zu rechnen. Teilflächen der im Bereich der Vorhabenfläche vorkommenden potenziellen Lebensräume werden mit der Realisierung des Vorhabens kurzzeitig (während der Bauphase) nicht genutzt werden können.

Zur Stabilisierung der lokalen Population der Reptilien ist die Schaffung von Eidechsenhabitaten (geeignete Eiablageflächen, Sukzessionsfläche mit Stein- und Totholzhaufen) im Umfeld des Vorhabenstandortes vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Bauzeitenregelung und den festgelegten CEF-Maßnahmen ist zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen nicht beeinträchtigt werden.

Nach der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen ist eine Nutzung der Flächen uneingeschränkt möglich.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie</p> <p>Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, von ländlichen Siedlungen bis in die Zentren von Großstädten (BERG U. WACHLIN 2013). Wenn vorhanden werden allerdings Wälder und Gewässer bevorzugt (ANONYMUS 2013). Die Art patrouilliert im kurvenreichen Flug entlang von linearen Strukturen (ANONYMUS 2013). Sommerquartiere finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen häufig in oder an Gebäuden. Eine Vielzahl von Einzelfunden deutet darauf hin, dass Winterquartiere ebenfalls nicht selten an Gebäuden liegen (DIETZ ET AL. 2007 NACH BERG U. WACHLIN 2013). Daneben sind in Deutschland auch einige große Winterquartiere (Massenquartiere) bekannt (DIETZ & SIMON 2005 NACH BERG U. WACHLIN 2013). Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen i. d. R. Distanzen bis etwa 50 km (GRIMMBERGER & BORK 1979, HAENSEL 1979, SIMON 1998 NACH BERG U. WACHLIN 2013).</p> <p>Die Jagd nach Nahrung wird von der Art vorrangig im Bereich von Gehölzen und Baumgruppen durchgeführt (lt. A. GRIESAU).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Art hat in vielen Gebieten wieder zunehmende oder stabile Bestände (MEINIG & BOYE 2004 NACH BERG U. WACHLIN 2013). Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiete) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte (ANONYMUS 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen (nach BERG U. WACHLIN 2013)</p> <p>Die Pestizidanwendung in Land- und Forstwirtschaft hat als Gefährdungsursache diesen Stellenwert heute nicht mehr, verringert aber weiterhin die Nahrungsgrundlage für dieser Art.</p> <p>Des Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen - unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln - Verschluss von potenziellen Quartieren - Kollisionen im Straßenverkehr, nach HAENSEL U. RACKOW (1996) hat die Zwergfledermaus mit knapp 30% den größten Anteil unter den Fledermaus-Verkehrsopfern 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Auf Grund der Nähe zur städtischen Bebauung (Sommerquartiere in Plattenbauten der Oststadt Pasewalks) ist mit dem Einfliegen der Art zur Jagd zu rechnen. Daher ist die Zwergfledermaus als potentiell vorkommende Art anzusehen. Die Vorhabensfläche stellt auf Grund des Nahrungsreichtums an Insekten ein günstiges Nahrungsrevier dar, wobei die vorhandenen größeren Gehölze bevorzugt zur Nahrungsaufnahme genutzt werden können (lt. A. GRIESAU).</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Als Bereich der lokalen Population wird das Stadtgebiet mit den angrenzenden Flächen mit gewerblicher Bausubstanz betrachtet.</p> <p>Auf Grund von einigen Sichtbeobachtungen jagender Exemplare der Gattung Pipistrellis innerhalb der Oststadt Pasewalks wird eine mittlere Bestandsdichte vermutet. Sommerlebensräume bieten der Art die Gebäude innerhalb des Bereiches der lokalen Population. Diese dürften teilweise noch eine für den Bestand ausreichende Habitatqualität aufweisen.</p> <p>Gefährdungen für die Art bestehen vorrangig in den Gebäudesanierungen, aber auch eine Verringerung des Insektenangebotes auf Freiflächen kann zu einer Abnahme der Art führen.</p> <p>Erhaltungszustand B.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat wieder genutzt werden.</p>	

Artname Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich bei dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen, die von der Arten als Zwischenquartier genutzt werden könnten.

Mit der Rodung der Gehölze von Ende November bis Ende Februar des Folgejahres sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten. Die Tiere befinden sich in diesem Zeitraum in der Regel in ihren Winterquartieren.

Unmittelbar vor der Rodung der Bäume wird dennoch eine erneute Untersuchung zum Vorkommen streng geschützter Arten durch geeignete Fachkräfte empfohlen.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu bergen und an einem geschützten Ort freizulassen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist mit der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planung ist baubedingt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung durch Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ein erhöhtes Schädigungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist mit der Umsetzung der Bauzeitenregelung und den beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artname Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie</p> <p>Die Art scheint stärker auf wassernahe Lebensräume angewiesen zu sein als die Zwergfledermaus (DIETZ et al. 2007, vgl. BRAUN & HÄUSSLER 1999, SIEMERS & NILL 2000, DOLCH & TEUBNER 2004, BLOHM & HEISE 2005 nach BERG U. WACHLIN 2013). Besonders während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht ist die Mückenfledermaus auf Gehölzbestandene Feuchtgebiete wie Auen, Niederungen und Gewässer angewiesen. Außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch andere Gebiete genutzt, landwirtschaftliche Flächen, selbst Grünland, werden jedoch gemieden (Anonymus 2013). Die Mückenfledermaus nutzt sowohl Verkleidungen von Gebäuden, Hohlwänden und Zwischendächern als auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen als Quartier (ANONYMUS 2013). Es konnte festgestellt werden, dass die Gesamtausdehnung des Aktionsraumes gegenüber der Zwergfledermaus größer ist, jedoch die befliegenen Teiljagdgebiete kleiner sind (BERG U. WACHLIN 2013). Es gibt sowohl Hinweise auf eine ganzjährige Anwesenheit von Tieren (BRAUN & HÄUSSLER 1999, BLOHM & HEISE 2005) als auch auf saisonale Wanderungen (HÄUSSLER et al. 1999, VON HELVERSEN & HOLDERIED 2003, DIETZ et al. 2007) (BERG U. WACHLIN 2013).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Flächige Verbreitung in M-V, aber starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil (ANONYMUS 2013). In Süd- und Mitteleuropa kommt die Art sympatrisch (im gleichen Lebensraum) mit der Zwergfledermaus vor (MAYER & VON HELVERSEN 2001). Eine flächige Verbreitung zeichnet sich für Deutschland ab. In Mecklenburg-Vorpommern sind ebenfalls zahlreiche Vorkommen bekannt (BERG U. WACHLIN 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen (BERG U. WACHLIN 2013)</p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Mückenfledermaus auf Grund ihrer Bevorzugung von Au- und Feuchtwäldern bzw. Wäldern in Gewässernähe und der großen an Gebäuden befindlichen Quartiere anfällig für Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und bei Sanierungsarbeiten in Siedlungen sein.</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Auf Grund der Nähe zur städtischen Bebauung (Plattenbauten der Oststadt Pasewalks) und der vorhandenen westlich gelegenen Gewerbefläche ist mit dem Einfliegen der Art zur Jagd zu rechnen (lt. A. GRIESAU). Daher ist die Mückenfledermaus als potentiell vorkommende Art anzusehen. Die Vorhabensfläche stellt auf Grund des Nahrungsreichtums an Insekten ein günstiges Nahrungsrevier dar, wobei die vorhandenen größeren Gehölze bevorzugt zur Nahrungsaufnahme genutzt werden können (lt. A. GRIESAU)</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Als Bereich der lokalen Population wird das Stadtgebiet mit den angrenzenden Flächen mit gewerblicher Bausubstanz betrachtet.</p> <p>Obwohl Nachweise der Gattung <i>Pipistrellus</i> für den Bereich der Oststadt vorliegen (u.a. BERG 2012), ist auf Grund der Bevorzugung von Feuchtgebieten eher von einer geringen Populationsdichte auszugehen. Sommerlebensräume bieten der Art die Gebäude innerhalb des Bereiches der lokalen Population. Diese dürften teilweise noch eine für den Bestand ausreichende Habitatqualität aufweisen.</p> <p>Gefährdungen für die Art bestehen vorrangig in den Gebäudesanierungen, aber auch eine Verringerung des Insektenangebotes auf Freiflächen kann zu einer Abnahme der Art führen.</p> <p>Erhaltungszustand C.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat wieder genutzt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich bei dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen, die von der Arten als Zwischenquartier genutzt werden könnten.</p>	

Artname Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Mit der Rodung der Gehölze von Ende November bis Ende Februar des Folgejahres sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten. Die Tiere befinden sich in diesem Zeitraum in der Regel in ihren Winterquartieren.

Unmittelbar vor der Rodung der Bäume wird dennoch eine erneute Untersuchung zum Vorkommen streng geschützter Arten durch geeignete Fachkräfte empfohlen.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu bergen und an einem geschützten Ort freizulassen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist mit der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planung ist baubedingt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung durch Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ein erhöhtes Schädigungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist mit der Umsetzung der Bauzeitenregelung und den beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artnamen Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie</p> <p>Als ursprüngliche Waldart besiedelt sie Waldgebiete aller Art (ANONYMUS 2013), aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplantagen, Einzelbäume in Parks und Gärten (ANONYMUS 2013) werden als Jagdgebiete genutzt (ENTWISTLE ET AL. 1997, FUHRMANN & SEITZ 1992 NACH BERG U. WACHLIN 2013). Im Sommer werden sowohl Baum- (Baumhöhlen, abstehende Borke (FUHRMANN & GODMANN 1994 NACH BERG U. WACHLIN 2013)) als auch Gebäudequartiere gewählt. Häufig werden auch Nist- und Fledermauskästen angenommen (BERG U. WACHLIN 2013). Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller mit bevorzugten Temperaturen zwischen 3-7°C (SWIFT 1991 NACH WACHLIN U. BERG 2013). Das Braune Langohr ist wenig wanderfreudig (BERG U. WACHLIN 2013).</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Flächige und relativ gleichmäßige Verbreitung in M-V ist beim Braunen Langohr festzustellen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Laub- bzw. Laubmischwäldern sowie in Städten und Dörfern mit wald- bzw. gehölzreichen Strukturen (Parks, Alleen, Baumhecken) (ANONYMUS 2013).</p> <p>Gefährdungsursachen (BERG U. WACHLIN 2013)</p> <p>Vergiftung durch Kontakt mit Holzschutzmitteln; Quartierverlust durch intensive forstliche Nutzung; Quartierverlust durch Dachstuhl-sanierungen; <u>Verlust von Jagdlebensräumen durch die Umwidmung von Streuobstwiesen und extensiv genutzten Gärten im dörflichen Siedlungsbereich (KIEFFER U. BOYE 2004)</u>; Kollision mit Fahrzeugen (KIEFFER ET AL. 1994, HAENSEL U. RACKOW 1996); Verlust von unterirdischen Winterquartieren durch Abbruch, Verfall, Verschluss oder Umnutzung (BERG U. WACHLIN 2013)</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p>Auf Grund der Lebensraumsansprüche und der Wahl von Sommerquartieren kann mit dem Auftreten des Braunen Langohrs in dieser Stadtrandlage gerechnet werden. Dafür spricht, dass am Rande des Untersuchungsgebietes Eigenheime vorhanden sind, die als Unterschlupf der Art dienen können und der Vorhabensbereich einem halboffenen Landschaftsteil entspricht. So ist gewährleistet, dass innerhalb von einer kurzen Entfernung in das optimale Jagdrevier gewechselt werden kann. Wichtiger Bestandteil des Jagdlebensraumes sind die vorhandenen einzelstehenden Jungbäume.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:</p> <p>Da vom Vorhandensein von Sommerlebensräumen der Art in der Eigenheimsiedlung insbesondere an der Saarstraße ausgegangen werden kann, wird als Bereich der lokalen Population der östliche Stadtrand Pasewalk und die Vorhabensfläche angesehen.</p> <p>Da Sommernachweise (auch Angaben zu Wochenstuben) bisher vom Braunen Langohr noch nicht vorliegen und nur ein Nachweis im Winterquartier in der ehemaligen Gropa (BERG 2012) erfolgte, sind keine genauen Angaben zur Populationsdichte zu machen. Es ist eher von einer geringen Populationsdichte auszugehen. Ebenso unbekannt ist die Anzahl der möglichen Sommerlebensräume und Quartiere für Wochenstuben der Art in der an die Vorhabensfläche angrenzenden Eigenheimsiedlung.</p> <p>Gefährdungen können durch Gebäudesanierungen entstehen. Insgesamt betrachtet, insbesondere durch die anzunehmende geringe Populationsdichte, wird ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angegeben.</p> <p>Erhaltungszustand C.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modultische und zwischen den Modultischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat wieder genutzt werden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich bei dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen, die von der Art als Zwischenquartier genutzt werden könnten.</p> <p>Mit der Rodung der Gehölze von Ende November bis Ende Februar des Folgejahres sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten. Die Tiere befinden sich in diesem Zeitraum in der Regel in ihren Winterquartieren.</p>	

Artnamen Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Unmittelbar vor der Rodung der Bäume wird dennoch eine erneute Untersuchung zum Vorkommen streng geschützter Arten durch geeignete Fachkräfte empfohlen.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu bergen und an einem geschützten Ort freizulassen.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):****Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist mit der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planung ist baubedingt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung durch Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen, da entsprechende Strukturen, die als Quartiere genutzt werden können, sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf der Wirkfläche des Vorhabens befinden. Ein erhöhtes Schädigungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist mit der Umsetzung der Bauzeitenregelung und den beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht vorhanden-

Artnamen Fledermausarten mit Jagdgebiet im Offenland (Chiroptera)

Schutzstatus

<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
--	--

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:
Angaben zur Autökologie
Es handelt sich bei dieser Artengruppe um Fledermausarten, die fast ausschließlich in offenen oder halboffenen Lebensräumen vorkommen. Die Bindung an Waldbiotope ist daher gering. Als Sommerquartiere werden meistens Gebäude besiedelt, wobei Dachstühle, Mauerritzen, Hohlräume hinter Verkleidungen als Versteck genutzt werden. Die Winterquartiere können sich ebenfalls in Gebäudeteilen oder abseits in größeren Bauwerken (Kirchen) befinden.
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern
Meist handelt es sich auf Grund geringerer Lebensraumsprüche um häufigere, verbreitete Arten.
Gefährdungsursachen (nach Berg u. Wachlin 2013):
- Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen (Dietz u. Simon 2005) und Umbauarbeiten
- Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte
- unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen (DIETZ ET AL. 2007)
- Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Maßnahmen gegen Parasiten des Weideviehs (vgl. Rosenau & Boye 2004)
- Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen

Vorkommen im Untersuchungsraum
 nachgewiesen potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:

- Breitflügfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Zweifarbflodermmaus (*Vespertillio murinus*)
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)(von weiter entfernt einfliegend lt. A. GRIESAU)

Das Vorkommen dieser Arten kann im Untersuchungsgebiet angenommen werden, da die Vorhabensfläche auf Grund des reichen Insektenangebotes ein günstiges Jagdrevier für diese Fledermausarten darstellt. Daher sind sie als potentiell vorkommende Arten anzugeben.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Auf Grund einiger vorhandener Sommerlebensräume der Breitflügfledermaus und der Zweifarbfledermaus in der Oststadt Pasewalk und der angrenzenden gewerblichen Bausubstanz werden zusammen mit der Vorhabenfläche diese als Bereich der lokalen Population betrachtet.

Es liegt für die Breitflügfledermaus ein Nachweis von einem Sommerquartier (Gropa, (BERG 2012)). Für die weiteren angegebenen Arten liegen noch keine Nachweise vor. Daher sind keine Angaben zu den Populationsgrößen möglich. Die Gebäude innerhalb des Bereiches der lokalen Population können als Sommerlebensräume genutzt werden. Diese dürften teilweise eine für den Bestand der Breitflügfledermaus und Zweifarbfledermaus ausreichende Habitatqualität aufweisen. Gefährdungen für die Art bestehen vorrangig in den Gebäudesanierungen, aber auch eine Verringerung des Insektenangebotes auf Freiflächen kann zur Abnahme aller drei genannten Arten führen.

Auf Grund der anzunehmenden geringen Populationsdichte wird ein mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand angegeben.

Erhaltungszustand C.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Aufgrund des gewählten Pflegemanagements für die Flächen unterhalb der Modulische und zwischen den Modulischreihen sowie die geplanten Gehölzpflanzungen auf einer Teilfläche im Nordosten des Plangebietes als auch zur Eingrünung des Vorhabenstandortes, können die Flächen auch mit Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlage als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat wieder genutzt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich bei dem vorhandenen Baumbestand keine Höhlen, die von der Arten als Zwischenquartier genutzt werden könnten.

Artname Fledermausarten mit Jagdgebiet im Offenland (Chiroptera)

Mit der Rodung der Gehölze von Ende November bis Ende Februar des Folgejahres sind keine Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten. Die Tiere befinden sich in diesem Zeitraum in der Regel in ihren Winterquartieren.

Unmittelbar vor der Rodung der Bäume wird dennoch eine erneute Untersuchung zum Vorkommen streng geschützter Arten durch geeignete Fachkräfte empfohlen.

Festgestellte Tiere sind nach Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde zu bergen und an einem geschützten Ort freizulassen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist mit der beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planung ist baubedingt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung durch Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ein erhöhtes Schädigungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist mit der Umsetzung der Bauzeitenregelung und den beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

-nicht erforderlich-

Artnamen Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**Schutzstatus** Anh. IV FFH-Richtlinie**Bestandsdarstellung**

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Angaben zur Autökologie

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen; ist also in meist feuchten Staudenfluren, Flussumfer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichtern, Flussskies- und Feuchtschuttfuren zu finden. Seltener kommt die Art in trockenen Weidenröschen-Schlagfluren vor. Regelmäßig wird sie jedoch auch an Sekundärstandorten wie z. B. Bahn- und Hochwasserdämmen, verwilderten Gärten, Industriebrachen, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen sowie Ruderalstellen nachgewiesen, wo je nach Bodenverhältnissen entweder verschiedene Weidenröschenarten oder Nachtkerzen als Raupenfraßpflanzen dienen (WACHLIN 2013). Für den wärmebedürftigen Nachtkerzenschwärmer und insbesondere seine Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen (WACHLIN 2013).

Der Nachtkerzenschwärmer ist allerdings eine recht "unstete" Art. Das bedeutet, viele Habitate werden nur zeitweise besiedelt oder bekannte Vorkommensorte bleiben jahrelang ohne Nachweis, bis die Falter dort plötzlich wieder auftauchen (WACHLIN 2013).

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein relativ neues Element in der Landesfauna und wurde erstmalig in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Seitdem lagen sporadische Beobachtungen vor allem aus dem Süden Mecklenburgs und aus Vorpommern (mit der Region Uecker-Randow als der Verbreitungsschwerpunkt lt. H. HOPPE) vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu beobachten. Im Jahr 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art vor allem im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Es ist aber noch unklar, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei dem gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um atypische Fluktuationen am Arealrand handelt (WACHLIN 2013).

Gefährdungsursachen

Eine Gefährdung lokaler Populationen des Nachtkerzenschwärmers besteht vor allem in der Zerstörung der von ihm besiedelten Lebensräume und Nahrungspflanzen (v.a. Weidenröschenarten und Nachtkerzen).

Im Einzelnen sind zu nennen:

- regelmäßige Sommermahd von Wald-, Weg- und Straßenrändern, Bahnböschungen sowie von Graben-, Bach- und Flussumfern (mit Weidenröschen- und Nachtkerzenbeständen)
- intensive Böschungsmahd von Gräben
- Vernichtung von Trockenlebensräumen durch Bebauung, Aufforstung oder nutzungsbedingte Vegetationsänderungen
- Herbizideinsatz an Straßenrändern und Bahndämmen
- direkte Verluste durch Überfahren von verpuppungsreifen Larven an Straßen- und Wegrändern

Vorkommen im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potentiell vorkommend**Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum**

Der Nachtkerzenschwärmer muss auf Grund der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Nachtkerzenbestände (*Oenothera biennis*) als potentiell vorkommende Art angegeben werden. Diese Pflanzenart ist die vorrangig genutzte Nahrungspflanze der Raupen dieser Nachtfalterart und stellt auch eine Nektarpflanze der Imagines dar. Dass eine Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Art durchaus besteht, belegen einige Raupenfunde der Art aus dem Jahr 2008 und 2009 vom Bahngelände am nördlichen Stadtrand von Pasewalk (lt. P. Markgraf). Dieses Vorkommen wird unter anderem besonders durch die nötige Luftfeuchte des angrenzenden Ueckertals begünstigt. Auch die Vorhabensfläche dürfte gleichfalls noch unter dem Einfluss der hohen Luftfeuchte dieser Tallage stehen, da diese nur ca. 1,5 km entfernt ist und keine Gehölzbestände oder Waldstücke den Zustrom feuchtigkeitsgesättigter Luft abschirmen.

Die im Wirkraum vorhandenen Nachtkerzenbestände befinden sich im nördlichen Bereich, südlich bis zu dem die Fläche querenden Fahrweg, und auch die Umgebung der Wegeeinfahrt ist mit dieser Pflanzenart dicht bestanden. Letzteres konnte auf Grund der hier sehr lückigen Vegetation und der zu dieser Zeit hier noch vegetativ vorkommenden Nachtkerzen erkannt werden. In dem nördlichen Bereich war fast der gesamte vorgefundene Nachtkerzenbestand zur Zeit der Geländebegehung bereits abgeblüht und verdorrt, so dass keine eindeutige Übersicht zu erlangen war, auf welchen Flächen genau Bestände dieser Pflanzen vorhanden sind.

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Das Vorkommen am Stadtrand konzentriert sich auf das dortige Bahngelände, wobei außerdem im nördlichen Ueckertal von Pasewalk an mehreren Stellen für die Art günstige Standorte insbesondere auf Grund des Kleinklimas vorhanden sind. So wird der gesamte Einflussbereich des nördlichen Ueckertals als wahrscheinlicher Vorkommensbereich der lokalen Population betrachtet.

Artname Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Die Population des Nachtkerzenschwärmers ist einem Wechsel in seiner Dichte unterlegen.

Insgesamt scheint der Bestand jedoch individuenarm zu sein. Die Habitatqualität ist in vielen aufgelassenen Bereichen noch sehr gut. Die abseits von Ödlandflächen liegenden Vorkommen der weiteren Futterpflanzenart, das Weidenröschen (*Epilobium* sp.), sind punktuell. Insgesamt ergibt sich daraus ein guter Erhaltungszustand.

Erhaltungszustand B.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Zum Schutz potenziell vorkommender Nachtkerzenschwärmer-Bestände wurden die nördlich des Weges liegenden Flächen mit Nachtkerzen-Beständen von einer Bebauung ausgespart.

Für die Flächen erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung eine Festsetzung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, insbesondere auch zum Erhalt des Lebensraumes des Nachtkerzenschwärmers.

Darüber hinaus wird für eine Teilfläche von etwa 1 ha im Bereich des sonstigen Sondergebietes eine regelmäßige Mahd und das grubbern der Flächen als Pflegemanagement empfohlen.

Damit sollen die Flächen zwischen und unterhalb der Modultische als Lebensraum zukünftig für den Nachtkerzenschwärmer optimiert werden.

sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

-nicht erforderlich-

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist mit der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Mit der Umsetzung der Planung ist baubedingt unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Beeinträchtigung durch Störungen zu rechnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ein erhöhtes Schädigungsrisiko gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist mit der Umsetzung der Bauzeitenregelung und den beschriebenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Artname Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
-nicht erforderlich-

Gefährdungsursachen unterstrichen: mit diesen Gefährdungen ist auf der Vorhabensfläche für die jeweilige Art zu rechnen, sofern Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht umgesetzt werden.